
S 2 AS 304/19 + S 2 AS 305/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Münster
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 AS 304/19 + S 2 AS 305/19
Datum	27.12.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AS 205/22 B + L 5 AS 206/22 B
Datum	27.07.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerden des Klägers werden die Beschlüsse des Sozialgerichts Münster vom 27.12.2021 in den Verfahren S 2 AS 304/19 und S 2 AS 305/19 aufgehoben.

Die Kosten der Beschwerdeverfahren trägt die Landeskasse.

Ä

Gründe:

I.

Das SG Münster hat zum 22.10.2021 zu einen Verhandlungstermin geladen und in diesem Zusammenhang das persönliche Erscheinen des Klägers angeordnet. Zum Termin sind weder der Kläger noch sein Prozessbevollmächtigter erschienen. Im Verhandlungstermin erging folgender Beschluss der Kammer:

â Die Anordnung, dass der Kläger zum heutigen Termin in den Streitsachen [S 2 AS 304/19](#) und S 2 AS 305/19 persönlich zu erscheinen habe, wird aufgehoben.â

Sodann hat das SG die Klagen abgewiesen und im Folgenden jeweils durch Beschluss vom 27.12.2021 gegen Klager wegen seines Ausbleibens im Termin zur mandlichen Verhandlung ein Ordnungsgeld i.H.v. 25,00 EUR festgesetzt. Hiergegen wendet sich der Klager jeweils mit seiner Beschwerde.

II.

Die Beschwerden haben Erfolg. Die angefochtenen Beschlasse des SG Manster waren aufzuheben, da Ordnungsgelder gegen den im Verhandlungstermin vom 22.10.2021 nicht erschienenen Klager nicht festgesetzt werden konnten.

Bleibt ein Beteiligter, dessen persnliches Erscheinen nach [ 111 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) angeordnet worden ist, im Termin aus, so kann gegen ihn ein Ordnungsgeld wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen festgesetzt werden ([ 202 SGG](#) i.V.m. [ 141 Abs. 3 Satz 1 ZPO](#)). Die Auferlegung eines Ordnungsgeldes setzt voraus, dass dem Beteiligten unter Anordnung des persnlichen Erscheinens und Hinweis auf die Folgen seines Ausbleibens ([ 111 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)) ordnungsgem Mitteilung vom Termin gemacht worden ist und dass er ohne rechtzeitige gengende Entschuldigung ([ 202](#) i.V.m. [ 381 Abs. 1 Satz 1 ZPO](#)) zum Termin weder erschienen ist, noch einen geeigneten Vertreter entsandt hat ([ 202 SGG](#) i.V.m. [ 141 Abs. 3 Satz 2 ZPO](#)). Die Festsetzung des Ordnungsgeldes unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Beteiligten rechtzeitig gengend entschuldigt wird. Entschuldigt der Beteiligte sein Ausbleiben nachtrglich gengend, wird die Verhngung des Ordnungsgeldes wieder aufgehoben.

Nach Mgabe dieser Voraussetzungen, konnten Ordnungsgelder nicht verhngt werden. Das SG hat nmlich im Verhandlungstermin die Anordnung des persnlichen Erscheinens des Klagers aufgehoben. Da somit keine Pflicht zum Erscheinen bestand, scheidet eine Pflichtverletzung des Klagers von vornherein aus.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [ 193 SGG](#).

Der Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 15.11.2023

Zuletzt verndert am: 23.12.2024